

Gültig ab: 01.01.2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

**BAB**

**Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

**§ 59 SGB III**

**Förderungsfähiger Personenkreis**

**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung am 20.12.2018**

Die befristete Vorschrift des § 132 SGB III wurde eingefügt.

Bisherige FW 59.1.5 wiederholte Gesetzestext und wurde gestrichen.

FW 59.1.4 ff. (Zugehörigkeit von Unionsbürgern zum förderungsfähigen Personenkreis) wurden zur Vermeidung von Missverständnissen umformuliert.

FW 59.1.7 wurde neu eingefügt, um dem Missbrauch bei der Inanspruchnahme von Berufsausbildungsbeihilfe entgegenwirken.

Bisherige FW 59.1.7 wurde gestrichen.

In FW 59.1.11 wurde zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt, dass die Grenzängereigenschaft nicht von der Prüfung der übrigen Voraussetzungen nach § 59 SGB III entbündet.

FW 59.1.13 wurde redaktionell gekürzt.

FW 59.1.20: Einarbeitung der befristeten Regelung des § 132 Abs. 3 SGB III

Bisherige FW 59.1.22 und 59.2.2 (keine vorherige Mindestarbeitsdauer) wurden gestrichen, da sie überflüssig sind.

Die FW zu 4. (geduldete Ausländer) wurden zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit aufgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III neu gefasst.

### **Neufassung**

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 59 SGB III Förderungsfähiger Personenkreis**

(1) 1Gefördert werden

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist.

2§ 8 Absatz 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

## **Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen**

### **§ 132 SGB III Sonderregelungen für die**

### **Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern**

(1) <sup>1</sup>Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

<sup>2</sup>Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. <sup>3</sup>Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. <sup>4</sup>Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

**Gültig ab: 01.01.2019**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 beginnen, und
2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese oder dieses vor dem 31. Dezember 2019 beantragt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) 1Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden.

2Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.

## **§ 8 BAföG Staatsangehörigkeit**

(1) ...

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) - (3) ...

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

Gültig ab: 01.01.2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Personenkreis .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Privilegierte Personengruppen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB III).....</b>	<b>1</b>
2.1	Spätaussiedler .....	1
2.2	Unionsbürger/ Staatsangehörige eines EWR-Staates .....	1
2.3	Ausländer mit Niederlassungserlaubnis/ Daueraufenthalt-EU .....	2
2.4	Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention .....	3
2.5	Heimatlose Ausländer .....	3
<b>3.</b>	<b>Verweis auf BAföG (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III) .....</b>	<b>3</b>
3.1	Zu § 8 Abs. 2 BAföG - Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis.....	3
3.2	Zu § 8 Abs. 4 BAföG - Scheidung/ Trennung von Ehegatten/ Lebenspartnern .....	3
<b>4.</b>	<b>Geduldete Ausländer .....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Andere Ausländer (§ 59 Abs. 3 SGB III) .....</b>	<b>4</b>



**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Personenkreis**

(1) In Zweifelsfällen ist die Zugehörigkeit zu einer der in § 59 SGB III genannten Personengruppen durch aufenthaltsrechtlichen Dokumente und Bescheinigungen oder einen gültigen Personalausweis, Pass, Staatsangehörigkeits- oder Reiseausweis nachzuweisen.

**Personenkreis  
(59.0.1)**

(2) Der entsprechende Fragebogen für Nichtdeutsche (Vordruck BAB 10) ist zu verwenden.

**Fragebogen für  
Nichtdeutsche  
(59.0.2)**

## **2. Privilegierte Personengruppen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB III)**

### **2.1 Spätaussiedler**

(1) Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sind Deutsche (Artikel 116 des Grundgesetzes). Neben dem Ehegatten sind auch dessen Abkömmlinge Deutsche i.S. von Art. 116 GG.

**Spätaussiedler  
(59.1.1)**

(2) Die Anerkennung als Spätaussiedler erfolgt durch die nach Landesrecht bestimmten Stellen, z.B. Vertriebenen- oder Ausgleichsämter. Sie stellen hierüber eine Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedler) aus.

**Anerkennung  
(59.1.2)**

(3) Vorläufiger Nachweis für die Eigenschaft als Spätaussiedler ist der Registrierschein.

**Vorläufiger Nachweis  
(59.1.3)**

### **2.2 Unionsbürger/ Staatsangehörige eines EWR-Staates**

(1) Unionsbürger gehören nur unter bestimmten Voraussetzungen zum förderungsfähigen Personenkreis (siehe § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - 4 SGB III). Allein das Recht auf Freizügigkeit für Unionsbürger begründet nicht die Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis.

**Unionsbürger  
(59.1.4)**

(2) Zu den Mitgliedern der Europäischen Union (EU) gehören außer der Bundesrepublik Deutschland das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Republik Griechenland, Irland, die Italienische Republik, die Republik Kroatien, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, das Königreich Schweden, die Slowakische Republik, die Republik Slowenien, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Republik Zypern.

**Europäische Union  
(59.1.5)**



**Gültig ab: 01.01.2019**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(3) Unionsbürger mit einem Recht auf Daueraufenthalt nach § 4a Freizügigkeitgesetz-EU sind förderfähig nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III.

**Recht auf  
Daueraufenthalt  
(59.1.6)**

(4) Die Voraussetzung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III ist nicht erfüllt, wenn sich Auszubildende in einen Mitgliedstaat in der Absicht begeben, dort nach sehr kurzer Beschäftigung Berufsausbildungsbeihilfe in Anspruch zu nehmen. Ein Beschäftigungsverhältnis in diesem Sinne besteht in der Regel nur dann, wenn es mindestens sechs Monate andauert. Es darf sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handeln, das der Absicht untergeordnet ist, alsbald eine Ausbildung aufzunehmen.

**Einreise zur Ausbil-  
dung  
(59.1.7)**

(5) Aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 23. April 1993 (EWR-Ausführungsgesetz) findet das FreizügG/ EU auch für Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, jedoch der Vertragsstaaten dieses Abkommens sind, insoweit Anwendung, als ihnen ebenfalls Freizügigkeit gewährt wird.

**EWR-Abkommen  
(59.1.8)**

(6) Außer den EU-Mitgliedstaaten sind die EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein Vertragspartner des EWR-Abkommens.

**Mitgliedstaaten des  
EWR  
(59.1.9)**

(7) Nichtdeutsche Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates und damit auch nichtdeutsche Familienangehörige von Deutschen haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe.

**Familienangehöriger  
eines EWR-Staatsan-  
gehörigen  
(59.1.10)**

(8) Leistungen erhalten auch Deutsche und sonstige Staatsangehörige von Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und im Geltungsbereich des SGB III als Grenzgänger ausgebildet werden oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen wollen. Die übrigen Voraussetzungen nach § 59 SGB III müssen erfüllt sein. Grenzgänger ist, wer regelmäßig täglich oder wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

**Grenzgänger  
(59.1.11)**

(9) Staatsangehörige der Schweiz sind ebenfalls so zu behandeln wie der in Abs. 6 genannte Personenkreis. Grundlage ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz.

**Schweiz  
(59.1.12)**

### **2.3 Ausländer mit Niederlassungserlaubnis/ Dauer- aufenthalt-EU**

Siehe § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III.

**Niederlassungser-  
laubnis/ Daueraufent-  
halt-EU  
(59.1.13)**





**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **2.4 Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention**

Beim Personenkreis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB III handelt es sich um Personen, die im Ausland als Flüchtlinge anerkannt sind und sich bereits langjährig im Bundesgebiet aufhalten. Sie müssen nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sein.

**Außerhalb des Bundesgebietes anerkannte Flüchtlinge (59.1.14)**

## **2.5 Heimatlose Ausländer**

Einem heimatlosen Ausländer ist gleichgestellt, wer seine Staatsangehörigkeit von einer solchen Person ableitet und am 01.01.1991 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte.

**Heimatlose Ausländer (59.1.15)**

## **3. Verweis auf BAföG (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III)**

Für die Berufsausbildungsbeihilfe gelten die Regelungen zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 8 Abs. 2, 4 und 5 BAföG entsprechend.

**Verweis auf BAföG (59.1.16)**

### **3.1 Zu § 8 Abs. 2 BAföG - Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis**

(1) Eine grundsätzliche Fördervoraussetzung ist das Vorhandensein eines ständigen Wohnsitzes im Inland. Hierdurch soll vermieden werden, dass eine Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland erfolgt, um lediglich eine Ausbildung zu betreiben und Ansprüche auf entsprechende Sozialleistungen geltend zu machen.

**Ständiger Wohnsitz (59.1.17)**

(2) Der § 8 Abs. 2 BAföG knüpft unmittelbar an die Aufenthaltstitel des Aufenthaltsgesetzes an. Die Vorschrift, nach der sich der Aufenthaltstitel richtet, kann unmittelbar aus den aufenthaltsrechtlichen Dokumenten und Bescheinigungen entnommen werden.

**Nachweis Aufenthaltserlaubnis (59.1.18)**

(3) Die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG genannten Aufenthaltstitel begründen ohne weitere Voraussetzung die Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis.

**Ohne Prüfung Aufenthaltsdauer (59.1.19)**

(4) Bei einem in § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG genannten Aufenthaltstitel ist Förderungsfähigkeit nur dann gegeben, wenn der Auszubildende sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland aufhält. Aufgrund § 132 Abs. 3 SGB III ist jedoch zeitlich befristet ein vorübergehender Aufenthalt von 3 Monaten ausreichend.

**Mit Prüfung Aufenthaltsdauer (59.1.20)**

### **3.2 Zu § 8 Abs. 4 BAföG - Scheidung/ Trennung von Ehegatten/ Lebenspartnern**

Die nach § 8 Abs. 2 BAföG erworbene Förderungsvoraussetzung als Ehegatte oder Lebenspartner geht während derselben Ausbildung nicht dadurch verloren, dass sich die Ehegatten oder Lebenspartner

**Bestandsschutz (59.1.21)**



**Gültig ab: 01.01.2019**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

später dauerhaft trennen oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst wird.

Dies gilt entsprechend für die nach § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB III erworbene Förderungsvoraussetzung (inhaltlich im Wesentlichen identisch mit § 8 Abs. 1 BAföG).

#### **4. Geduldete Ausländer**

(1) Die Vorschrift des § 59 Abs. 2 SGB III erweitert die Förderung nur auf betrieblichen Berufsausbildungen für die nach § 60a Aufenthaltsgesetz geduldeten Ausländer. Voraussetzung für die Förderung ist ein ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens 15 Monaten.

**Betriebliche Ausbildungen  
(59.2.1)**

(2) Nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III sind Geduldete für außerbetriebliche Berufsausbildungen und die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 6 Jahren zeitlich befristet förderfähig, wenn kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

**Außerbetriebliche  
Ausbildungen, BvB  
(59.2.2)**

#### **5. Andere Ausländer (§ 59 Abs. 3 SGB III)**

(1) Ein Auszubildender hat einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren auch dann erreicht, wenn sich dieser aus mehreren Teilen zusammensetzt; Unterbrechungen des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich des SGB III sind insofern unschädlich. Setzt sich der Zeitraum aus Teilen zusammen, gelten jeweils 30 Tage als ein Monat. Verbleiben bei der Festlegung des Gesamtzeitraumes des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit einzelne Tage, so gelten sie als voller Monat.

**Fünffährige Erwerbstätigkeit  
(59.3.1)**

(2) Elternteil im Sinne von § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III sind nur leibliche Eltern oder Adoptiveltern. Es genügt, wenn die geforderten Voraussetzungen insgesamt nur bei einem Elternteil oder zeitweise bei dem einen, im Übrigen bei dem anderen Elternteil vorgelegen haben; dabei muss es sich jedoch um verschiedene Zeiträume handeln.

**Eltern  
(59.3.2)**

(3) Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe setzt u.a. voraus, dass sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Der Zeitraum von drei Jahren ist unabdingbare Voraussetzung für die Förderung, deren Beginn sich gegebenenfalls hinausschiebt, bis eine Erwerbstätigkeit von drei Jahren erreicht ist. Zeiten eines Auslandsaufenthaltes bis zu insgesamt drei Monaten bei Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis unterbrechen den Zeitablauf nicht, wobei gesetzliche oder tarifliche Urlaubszeiten unberücksichtigt bleiben. Die Förderung setzt nicht voraus, dass sich

**Erwerbstätigkeit  
der Eltern  
(59.3.3)**



**Gültig ab: 01.01.2019**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

zumindest ein Elternteil während des Zeitraumes, für den Berufsausbildungsbeihilfe gewährt wird, noch im Geltungsbereich des SGB III aufhält oder rechtmäßig erwerbstätig ist.

(4) Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist. Zeiten bis zu insgesamt drei Monaten, in denen das Arbeitsverhältnis auch ohne Entgeltzahlung fortbesteht, unterbrechen die Erwerbstätigkeit nicht. Unbeachtlich sind Zeiten bis zu vier Wochen „ohne Nachweis“.

**Erwerbstätigkeit  
(59.3.4)**

(5) Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind auch Zeiten der Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst zumindest ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. § 63 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unter 10 Jahren hat oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.

**Haushaltsführung  
(59.3.5)**

(6) Ein Elternteil übt aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Erwerbstätigkeit insbesondere nicht aus in Zeiten

**Ausnahmegründe  
(59.3.6)**

- a) der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,
- b) der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, sowie der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG),
- c) der Erwerbsunfähigkeit,
- d) nach Erreichen des Ruhestandsalters,
- e) der Teilnahme an einer nach dem SGB IX geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
- f) der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 ff. SGB III,
- g) der Arbeitslosigkeit, in denen er bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsgesuch aufrechterhalten wurde.

(7) Ist ein Elternteil verstorben, so genügt es, wenn er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (siehe FW 59.3.6) nicht erwerbstätig war.

**Eltern verstorben  
(59.3.7)**